

116. 1. Kann der Kläger (C.P.D. §. 559) es dem Gerichte überlassen, den Prozeß aus dem Urkundenprozeße in das ordentliche Verfahren überzuleiten, oder muß er vorbehaltlos von dem Urkundenprozeße abstehen?

2. Ist, wenn die Einrede der Wechselunfähigkeit für begründet erachtet wird, der Kläger mit dem Anspruche oder bloß mit der gewählten Prozeßart abzuweisen?
C.P.D. §. 560.

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Mai 1881 i. S. W. (Kl.) w. S. (Bekl.)
Rep. II. 291/81.

I. Landgericht Karlsruhe (Kammer für Handelsfachen).

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Rheinisches Recht“ Nr. 94 S. 350 abgedruckt.